

Allgemeine Geschäftsbedingungen der P2 Die Zweite Post GmbH & Co. KG
(Stand: Mai 2016)

1. Geltungsbereich und maßgebende Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im weiteren kurz: AGB) gelten für sämtliche vertraglichen und vertragsähnlichen Rechtsbeziehungen zwischen P2 und ihren Auftraggebern, nachfolgend auch „Versender oder Absender“ genannt, über die Beförderung von postalischen Standardsendungen (nachfolgend auch Brief- oder Postsendungen genannt) ausschließlich sowie auch für alle zukünftigen Beförderungs- und Auslieferungsdienstleistungen und ergänzend für Neben- und vereinbarte Zusatzleistungen, auch wenn sie in den Neben- und Zusatzvereinbarungen nicht ausdrücklich benannt oder erwähnt werden.

Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Versenders werden von P2 nicht anerkannt und werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn P2 ihnen im Einzelfall der Auftragserteilung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Mit Übernahme der Sendungen an einem Betriebsort von P2, die der Auftraggeber dort zur weiteren postalischen Bearbeitung einliefert, kommt das Vertragsverhältnis nach diesen AGB zustande, es sei denn, zuvor wurde für diese Sendungen schriftlich ein Anderes ausdrücklich vereinbart.

1.2 Soweit Versandaufträge ggf. in individualvertraglichen Rahmenverträgen erteilt werden, bedürfen diese für einen Vorrang vor der Geltung dieser AGB der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch P2, aus der sich ergibt, dass etwaige Konditionen des Versandauftrags Vorrang vor der Geltung dieser AGB beanspruchen dürfen. Soweit individualvertragliche Rahmenverträge hinsichtlich ihrer Regeln von diesen AGB abweichen, gelten diese AGB ergänzend soweit durch Vertragsauslegung der Vertragsinhalt zu bestimmen ist. In einem solchen Fall ist das Auslegungsergebnis unter vorrangiger Zugrundelegung dieser AGB zu gewinnen. Alle anderen Aufträge kommen allein auf Grundlage dieser AGB zustande.

1.3 Soweit- in folgender Rangfolge - durch zwingende gesetzliche Vorschriften (z.B. Postgesetz), durch Individualabreden, durch die in Ziffer 1.2 genannten Bedingungen und diese AGB nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Vertragsbeziehung ergänzend die gesetzlichen Vorschriften über den Frachtvertrag (§§ 407 ff. HGB) und danach die ADSp (Allgemeine Deutsche Spediteursbedingungen) Anwendung. Begriffsbestimmungen und Qualitätskriterien nach der PUDLV (Post-Universaldienstleistungs-Verordnung) können zur Auslegung der Verträge nicht herangezogen werden, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche vertragliche Bezugnahme auf diese Verordnung und die mit ihr bestimmten Universaldienstleistungen vor.

1.4 Vertragsgegenstand ist die Beförderung von schriftlichen adressierten Mitteilungen (i.S.v. § 4 PostG) und die hierzu vereinbarten oder durch diese AGB geregelten Neben- und Zusatzbedingungen. Bestandteil dieser AGB sind die jeweils aktuellen Preislisten der P2, wie sie auf der Homepage der P2 öffentlich zugänglich sind oder dem Versender im Zeitpunkt des Versandauftrags anderweitig zugänglich gemacht worden sind.

2. Begriffsbestimmungen, Rechtsbeziehung, Ermächtigung

2.1 Absender der Sendungen im Sinne dieser AGB ist der Versender als Vertragspartner der P2, unabhängig davon, ob er seinerseits für einen Anderen (materieller Absender) handelt. Vertragliche Beziehungen entstehen allein zum Absender als Einlieferer, nicht hingegen zu den etwaigen Auftraggebern des Einlieferers als materiellen Absendern. Einlieferer ist der im eigenen Namen tätige Übermittler der Sendungen an P2, auch wenn er seinerseits im Auftrag eines materiellen Absenders tätig ist. Mit der Einlieferung bekennt der Einlieferer, gegenüber P2 in eigenem Namen tätig zu werden und schließt ein Vertreterhandeln für etwaige Auftraggeber als materielle Absender aus. Andernfalls hat er bei der Einlieferung ausschließlich den Auftraggeber als Einlieferer kenntlich zu machen und kommt dann für die Auftragsbeziehung selbst nicht in Betracht.

2.2 Konsolidierung ist die Bündelung und Vorsortierung von Sendungen (insgesamt: sog. postvorbereitende Handlungen) durch die P2 oder nach Wahl von P2 durch Drittunternehmen und dient der effektiven Kostengestaltung. Auch bei der Konsolidierung von Sendungen durch P2 oder durch Drittunternehmen erbringt P2 die vollständige Postdienstleistung (Beförderung, Verarbeitung und Zustellung) für die Absender oder Einlieferer im eigenen Namen, unabhängig davon, welche Unternehmen von P2 in der nachgelagerten Dienstleistungskette mit der Leistungsausführung betraut werden. Auch Konsolidierungsunternehmen werden für P2 als Nachunternehmer im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 PostG tätig. Soweit die sich an die Konsolidierung anschließende Zustelleistung durch das Unternehmen der Deutsche Post AG erbracht wird, erbringt die Deutsche Post AG ihre Postbeförderungsleistung aufgrund deren AGB für gewerbliche Teilleistungen BZA/BZE unmittelbar gegenüber P2 oder deren nachunternehmerischem Konsolidierer als Einlieferer, auch wenn die weitere Dienstleistung bei der DP AG in eigenem Namen erfolgt. P2 ist stets durch die eigenen Auftraggeber ermächtigt, Sendungen nach diesen AGB der Deutsche Post AG konsolidiert weiter zu übergeben, ohne dass dies auf die vertragliche Leistungsbeziehung und deren Vergütung nach den gültigen Preislisten von P2 einen Einfluss hat. Die Vertragspflicht von P2 endet in diesen Fällen mit der ordnungsgemäßen Einlieferung der Sendungen bei der Deutsche Post AG, soweit P2 nicht Vertragsansprüche im Interesse seiner Auftraggeber gegenüber der Deutsche Post AG geltend zu machen hat.

3. Leistungen der P2

3.1 P2 erbringt die ihr obliegenden Leistungen vertragsgemäß grundsätzlich in der Weise, dass sie die Sendungen an vereinbarten oder von P2 vorgegebenen Zugangspunkten übernimmt (Abholung), nach logistischen Kriterien der Weiterbeförderung sortiert, die Poststücke ggf. bei Weiterbeförderung mit der Netzwerk-Organisation von P2 mit Identifizierungscodes kennzeichnet und die Sendungen dabei als Rechnungsgrundlage erfasst oder bei Konsolidierung und Einlieferung zur Weiterbeförderung durch die DP AG frankiert (§ 807 BGB), zum Bestimmungsort unter Einsatz von Nachunternehmern befördert und sie an den Empfänger unter der auf den Sendungen genannten Anschrift abliefern bzw. abliefern lässt. Bei Werbeaussendungen (als zusammengefasste Mengen eingelieferte inhaltsgleiche Sendungen, auch "Info-Post" genannt) findet keine Einzelerfassung und Codierung der Sendungen statt; in diesen Fällen sind die elektronischen Einlieferlisten der Versender maßgeblich, soweit sich nicht bei einer freigestellten Stichprobenüberprüfung Abweichungen ergeben. Für solche Einlieferungen sind die bei P2 als Standard eingeführten elektronischen Verfahren anzuwenden. Besondere oder zusätzliche Leistungsanforderungen sind gesondert schriftlich zu vereinbaren. P2 unterliegt keiner Beförderungspflicht (Kontrahierungszwang) und ist berechtigt, Sendungen von Einlieferern nicht zu übernehmen, sondern zurückzuweisen. Dies betrifft insbesondere Sendungen, die von der Beförderung ausgeschlossen sind oder Einlieferungen, die im Ablauf der Betriebsprozesse von P2 Störungen hervorrufen können.

3.2 P2 ist ein als Netzwerk-Kooperation agierendes Unternehmen, dessen nachgelagerte Partner als Nachunternehmer im Namen von P2 tätig werden. Daneben kooperiert P2 mit weiteren gleichartigen Netzwerk-Unternehmen als Nachunternehmern, die insoweit im Namen von P2 tätig und im abgeleiteten Auftrag der Versender tätig werden. Bei konsolidierten Einlieferungen in den weiteren Betriebslauf der Deutsche Post AG handelt P2 in Ansehung der Sendungen im Auftrag der Versender in eigenem Namen nach Maßgabe der im weiteren Verlauf maßgeblichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der nachgelagerten Unternehmen (Zweitkonsolidierer und/oder DP AG). Dabei leitet P2 den Beförderungsanspruch im Namen und Auftrag des Absenders weiter, den dieser mit der Frankatur unmittelbar erworben hat. Für jegliche Weitergabe an Nachunternehmer im vorgenannten Sinne trifft P2 die Sorgfalt bei der Nachunternehmerauswahl zur Sicherstellung der geordneten Weiterbeförderung und abschließenden Zustellung, sowie deren angemessene laufende Überwachung. Abweichende Pflichten bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit P2.

3.3 Die Ablieferung (Zustellung) erfolgt, soweit der Absender keine entgegenstehende und von P2 bestätigte Vorausverfügung getroffen hat, durch Einlegen der Sendung in eine für den Empfänger bestimmte Vorrichtung i.S.v. § 180 ZPO - etwa einen Hausbriefkasten - oder Hinterlassen der Sendung im Herrschaftsbereich des Empfängers (analog § 177 ff. ZPO). Die Zustellung kann also dadurch erfolgen, dass die Sendung dem Empfänger, dessen Ehegatten, oder einem durch schriftliche Vollmacht des Empfängers ausgewiesenen Empfangsbevollmächtigten ausgehändigt wird, sofern nicht ein Ausschluss solcher Zustellung auf der Sendung deutlich erkennbar vermerkt ist. Sofern sich der Empfänger in einer Gemeinschaftseinrichtung befindet, kann die Zustellung dadurch erfolgen, dass die Sendung einer von der Leitung der Einrichtung mit dem Empfang von Sendungen betraute Person ausgehändigt wird. Bei Inanspruchnahme der Deutsche Post AG als Nachunternehmer gelten für die Zustellung die in deren AGB niedergelegten Qualitäts- und Ausführungsbedingungen.

3.4 Kann eine Sendung nicht in der in Absatz 3 genannten Weise abgeliefert werden, darf sie einem Ersatzempfänger, namentlich einem Angehörigen des Empfängers oder seinem Ehegatten oder einer Person, die in den Räumen des Empfängers anwesend ist, ausgehändigt werden. Darüber hinaus kann die Sendung Hausbewohnern und Nachbarn des Empfängers ausgehändigt werden, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass sie zur Annahme der Sendung berechtigt sind.

3.5 Kann eine Sendung nicht in einer der in Absatz 3 und 4 genannten Weise abgeliefert werden, wird die Sendung dem Absender mit dem Vermerk „unzustellbar“ zurückgesandt. P2 ist zum Zwecke einer erforderlichen Feststellung der Anschrift des Absenders zur Öffnung der Sendung berechtigt. Bei Werbeaussendungen (s. 3.1) erfolgt keine Rücksendung unzustellbarer Sendungen, sofern nicht kostenpflichtig ein anderes ausdrücklich vereinbart wurde und auf den Sendungen deutlich sichtbar vermerkt ist.

3.6 Eine Verkaufsdokumentation über den Ablauf der Zustellung einzelner Sendungen ist nicht geschuldet, sofern nicht ausdrücklich für die betreffenden Sendungen eine Vereinbarung hierüber getroffen ist (Sendungsverfolgung). Sendungsverfolgung kann nur für ausgewählte Gebiete des Zustellgebietes von P2 gewährleistet werden; über dieses Gebiet hinausgehend können Ansprüche auf Sendungsverfolgung nicht begründet werden. P2 weist den ordnungsgemäßen Beförderungslauf ggf. durch Erklärung der mit der Ausführung betrauten Nachunternehmer nach, dass der Beförderungslauf von Sendungen in dem Lieferzeitraum störungsfrei verlief, die zur Zustellung eingelieferten Sendungen ordnungsgemäß in die Zustellung gegeben wurden und danach als zugestellt gelten, sowie mit dem Nachweis der sorgfältigen Nachunternehmerauswahl und -überwachung. Übergabebescheinigungen werden nicht geschuldet, sofern solche nicht ausdrücklich vereinbart sind (z.B. Rückschein oder Sendungsverfolgungsdokumentation). Weist der Auftraggeber nach, dass gleichwohl eine Zustellung nicht erfolgt sei, trifft P2 der Entlastungsbeweis der ordnungsgemäßen und sorgfältigen Organisation des Beförderungslaufs; kann P2 den Entlastungsbeweis nicht erbringen, gilt die Sendung als verschollen bzw. in Verlust geraten (9.4).

3.7 Sonderstatus bei Einlieferungen von Netzwerkpartnern: Soweit P2 von seinen Netzwerkpartnern Sendungen zur weiteren Beförderung übernimmt, die die Netzwerkpartner von ihren Auftraggebern im eigenen Namen zur postalischen Beförderung innerhalb der Netzwerkkoooperation von P2 übernommen haben, erbringt P2 ihre Leistungen im Namen und im Unterauftrag für diese Kooperationspartner. Diese Kooperationspartner sind dann nicht Versender i.S. dieser AGB, sondern erbringen gegenüber ihren Versendern die gesamte Dienstleistung im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Die Rechtsverhältnisse in diesen Vertragsbeziehungen mit den Kooperationspartnern regelt P2 im Übrigen gesondert in dem Kooperationspartnervertrag, der die rechtlichen Unterschiede der beiden Beförderungswege bestimmt, je nachdem, ob der Kooperationspartner nachgelagert Unterauftragnehmer von P2 ist, oder Einlieferer für P2 in eigenem Namen und für eigene Rechnung und P2 insoweit mit der gesamten nachgelagerten Organisation allein als Nachunternehmer des jeweiligen Kooperationspartners tätig wird. Die Auftraggeber der Kooperationspartner von P2 als Versender haben unter keinen Umständen eigene oder selbständige Ansprüche gegen P2.

3.8 Ist es P2 unmöglich, eine unzustellbare Sendung an den Absender oder einen Kooperationspartner zurückzusenden, etwa wegen fehlender Absenderadresse, ist P2 berechtigt, die Sendung zu öffnen, vgl. § 5 Abs. 5 der Post-Datenschutzverordnung (PDSV). Kann weder der Absender noch ein anderer zum Empfang der Sendung Berechtigter ermittelt werden, ist P2 berechtigt, die Sendung nach Ablauf einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung etwaiger gesetzlicher Pflichten zu vernichten. Unverwertbares oder verdorbenes Gut darf P2 unmittelbar vernichten. Eine Rücklieferung oder Adressklärung bei Werbeaussendungen ist nicht geschuldet, es sei denn, es ist ausdrücklich gesondert ein Anderes vereinbart.

4. Rechte und Pflichten des Absenders

4.1 Der Absender hat keinen Anspruch auf Ausstellung eines Frachtbriefes (§ 408 HGB) für die Sendung. Seine Rechte werden in nachstehender Reihenfolge durch etwaige gesonderte Vereinbarungen, durch diese AGB und die Vorschriften über den Frachtvertrag im Handelsgesetzbuch beschränkt.

4.2 Der Absender hat die einzelnen Sendungen nach den Einlieferbedingungen der P2 zu gestalten (insbesondere Einhaltung der Freimachungszonen und des Adressfeldes, Maschinenslesbarkeit etc.), die P2 auf ihrer Homepage (<http://www.die-zweite-post.de>) vorgibt. Diese Einlieferbedingungen sind Bestandteil dieser AGB. Der Absender ist verpflichtet, Beklebungen oder Beschriftungen (Codierungen), das Aufbringen von Stempeln oder andere Maßnahmen, die zur Weiterbeförderung der Sendung erforderlich sind, sowie die Anbringung eines Hinweises auf P2 als Beförderungsunternehmen, zu dulden.

4.3 Der Absender ist verpflichtet, die Sendung so zu verpacken, dass sie vor Verlust und Beschädigung geschützt ist und dass auch der P2 keine Schäden entstehen. Er hat die Sendung ausreichend zu kennzeichnen (Adressat, Absender, etwaige Gefahren). Die §§ 410 und 411 HGB bleiben im Übrigen unberührt.

4.4 Der Absender ist verpflichtet, die Sendung mit der entsprechenden Zusatzleistung (Einschreiben, Rückschein) und etwaigen Haftungssumme (z.B. Wertbrief) zu wählen, die seinen möglichen Schaden bei Verlust, Beschädigung oder in sonstiger Weise nicht ordnungsgemäßer Leistung in ausreichendem Maße abdeckt.

4.5 P2 übernimmt für den Inhalt der einzelnen Sendungen keinerlei Verantwortung. Die Verantwortung und das Risiko sämtlicher Folgen, die aus dem Versand unzulässiger Güter erfolgen, auch nach anderen Bestimmungen als diesen AGB, trägt allein der Absender.

4.6 Weisungen des Absenders, mit der Sendung in besonderer Weise zu verfahren, sind nur dann verbindlich, wenn sie vor der Übernahme/Übergabe der Sendung erteilt werden (Vorausverfügung) und von P2 ausdrücklich anerkannt wurden. Ein Anspruch des Absenders auf Beachtung von Weisungen, die P2 erst nach Übernahme/Übergabe der Sendungen erteilt werden, besteht nicht. §§ 418 und 419 HGB gelten nicht.

4.7 Eine Kündigung des Beförderungsvertrages durch den Absender nach Übergabe/Übernahme der Sendung gemäß § 415 HGB ist ausgeschlossen (s. auch 10.1).

5. Sendungsausschluss

5.1 Vom Transport ausgeschlossen sind folgende Güter:

- Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen oder besondere Einrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern, - Sendungen, die dazu geeignet sind, durch ihren Inhalt oder ihre äußere Beschaffenheit Personen zu verletzen, zu infizieren oder Sachschäden zu verursachen,
- Sendungen, die lebende Tiere, einschließlich wirbelloser Tiere, Tierkadaver oder Teile von Tierkadavern, Körperteile oder sterbliche Überreste von Menschen enthalten,
- Sendungen, deren Beförderung und/oder Lagerung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegt, insbesondere Sendungen, die explosionsgefährliche, leicht entzündliche, giftige, ätzende, umweltgefährdende, radioaktive und infektiöse Stoffe enthalten,
- Sendungen, die Geld oder andere Zahlungsmittel, Wertpapiere, Schmuck, Uhren, Edelsteine und -metalle, Unikate, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder andere Kostbarkeiten enthalten, es sei denn, es wurde eine entsprechende schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen.

5.2 Für den Fall, dass eine Sendung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit oder in sonstiger Weise nicht diesen AGB oder den weiteren in Ziff. 4 und 5 genannten Bedingungen entspricht, kann P2 wahlweise

- die Annahme der Sendung verweigern,
 - eine bereits übergebene bzw. übernommene Sendung zurückgeben oder zur Abholung durch den Absender bereitstellen,
 - diese ohne vorherige Benachrichtigung des Absenders befördern und ein entsprechendes Entgelt nachfordern.
- Gleiches gilt für den Fall, dass der Verdacht auf eine ausgeschlossene Sendung oder auf einen sonstigen Vertragsverstoß besteht und der Absender auf Verlangen der P2 Angaben zum Inhalt der Sendung verweigert.

Da kein Kontrahierungszwang besteht, kann P2 auch ohne nähere Begründung die Übernahme von Sendungen zur Beförderung ablehnen.

5.3 Entsteht erst nach der Übergabe/Übernahme der Verdacht, dass es sich bei der Sendung um eine ausgeschlossene Sendung handelt oder dass weitere Vertragsverstöße vorliegen, ist der Absender verpflichtet, P2 auf Verlangen Angaben über den Inhalt der Sendung zu machen. Verweigert der Absender diese Angaben, wird die Sendung von der Beförderung ausgeschlossen. Gleiches gilt für den Fall, dass P2 nach der Übernahme/Übergabe der Sendung Kenntnis davon erlangt, dass es sich um ein ausgeschlossenes Transportgut handelt.

5.4 Eine Verpflichtung der P2 zur Prüfung von Sendungen auf Beförderungsausschlüsse im Sinne des Absatz 1 besteht nicht. P2 ist jedoch berechtigt, bei Verdacht auf solche Ausschlüsse die Sendungen zu öffnen und zu überprüfen. Der Absender kann selbst dann keine Rechte in Bezug auf Vertragsschluss, Behandlung der Sendung, geschuldetes Entgelt, Haftung etc. aus der unbeanstandeten Annahme und der Beförderung der Sendung durch P2 geltend machen, wenn er diese mit einer Kennzeichnung versehen hat, die auf eine unter Absatz 1 und 2 genannte Beschaffenheit der Sendung hinweist.

5.5 P2 ist berechtigt, nach eigenem Ermessen die Beförderung der Sendung zu unterbrechen, wenn die Sendung sich aus einem der in diesen AGB genannten Gründen für die Beförderung als ungeeignet herausstellt. Gleichmaßen kann P2 den Beförderungsablauf unterbrechen, wenn sich im Betriebsablauf von P2 Betriebshindernisse einstellen, die nicht umgehend mit zumutbaren Mitteln abgestellt werden können und die nicht mit Sorgfalt konkret vorhersehbar waren.

5.6 Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag einschließlich der Haftung kann grundsätzlich nur der Absender/Einlieferer (Versender) als Vertragspartner der P2 geltend machen. Pflichten gegenüber einem etwaigen materiellen Absender der Poststücke werden durch den Beförderungsvertrag nicht begründet und sind ausgeschlossen, sofern keine ausdrücklich anderslautende Vereinbarung geschlossen wird. Desgleichen kann der Empfänger der Sendung aus dem Beförderungsvertrag keine Rechte gegen P2 herleiten, sofern nicht ausdrücklich mit dem Versender insoweit zugunsten Dritter selbständige Pflichten vereinbart wurden.

6. Entgelt

Das Entgelt für die an P2 erteilten Beförderungsaufträge ergibt sich jeweils auf der Grundlage der gültigen Preislisten, sofern nicht gesonderte Preisvereinbarungen ausdrücklich getroffen wurden. Die allgemeinen Preislisten von P2, die stets mangels gesonderter Vereinbarung Gültigkeit haben, sind transparente und für Jedermann zugängliche Preistarife, soweit damit Postdienstleistungen betroffen sind, die nach Art und Qualität unter den Begriff der Universaldienstleistungen nach Deutschem und Europäischem Recht fallen. Kooperationspartner können auch gegenüber ihren Kunden auf der Grundlage der AGB von P2 und den allgemein verbindlichen Preistarifen Beförderungsverträge im Namen von P2 abschließen. Diese Postsendungen sind dann bei der Einlieferung und elektronischen Auftragsmitteilung von solchen Aufträgen zu unterscheiden, die die Kooperationspartner in eigenem Namen von Versendern annehmen und bei denen P2 als Nachunternehmer eingesetzt wird.

7. Briefmarken

7.1 P2 gibt für Fälle der Einzeleinlieferung durch Gelegenheitskunden Briefmarken (Inhabermarken nach § 807 BGB) gegen Vorkasse heraus, die dem jeweiligen Inhaber einen postalischen Beförderungsanspruch für Briefsendungen nach diesen AGB im Zustellgebiet von P2, das aus der Darstellung "Zustellgebiet" auf der Homepage von P2 ersichtlich ist, vermitteln. P2 erkennt dabei gleichermaßen den Beförderungsanspruch an, der sich aus Briefmarken ergibt, die von den Netzwerkpartnern herausgegeben werden und sich auf das Zustellgebiet von P2 beziehen. In dieser Weise zu den gültigen Tarifen mit Inhabermarken freigemachte Sendungen werden von P2 innerhalb des Zustellgebietes, das mit den Kooperationspartnern unterhalten wird, befördert und zugestellt. Bei den von P2 herausgegebenen Briefmarken richtet sich der Beförderungsanspruch nach diesen AGB. Bei den von den Kooperationspartnern herausgegebenen Briefmarken richtet sich der Beförderungsanspruch nach den AGB des Kooperationspartners, der die Briefmarken herausgegeben hat. Bei solchen Marken entsteht kein selbständiger Anspruch des Versenders gegen P2, die in solchen Fällen als Nachunternehmer tätig wird.

7.2 Bei einer Unterfrankierung von Sendungen behält sich die P2 das Recht vor, die weiteren Kosten des Einzugs und der Bearbeitung zzgl. etwaiger Mahnkosten dem Absender in Rechnung zu stellen.

7.3 P2 ist nicht verpflichtet, Briefmarken gegen Erstattung des Nennwertes der Briefmarke zurückzunehmen oder gegen Freimachungen für das Zustellgebiet der Deutsche Post AG auszutauschen. Werden Sendungen mit Briefmarken der P2 freigemacht eingeliefert, die keinen Zustellort von P2 haben und an die Deutsche Post AG zur weiteren Beförderungen zu übergeben sind, schuldet der Absender das volle Entgelt für die weitere Beförderung durch die Deutsche Post AG zzgl. der Bearbeitungs- und Einzugskosten für dieses Entgelt. Mit dieser Abwicklung sind die jeweils auf den Briefsendungen angebrachten Briefmarken von P2 verfallen. Briefmarken von P2 dürfen nicht als sonstiges Zahlungsmittel verwendet werden.

8. Zusammenarbeit mit Drittunternehmen

8.1 P2 ist berechtigt, für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen Drittunternehmen zu beauftragen. Grundsätzlich werden diese Drittunternehmen für P2 als Nachunternehmen oder im Rahmen einer Nachunternehmerkette tätig (vgl. Ziff. 3 Abs. 2 dieser AGB).

8.2 Soweit P2 unfrankierte Sendungen übernimmt und diese Sendungen selbst mit dem Freimachungsvermerk (Porto) der Deutsche Post AG für den Absender versieht und das Unternehmen der Deutsche Post AG zur anschließenden Zustellung einsetzt, verauslagt P2 die Portokosten für den Versender gegen Auslagenerstattungsanspruch und ist berechtigt, an diesen Sendungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung Konsolidierungsleistungen zu erbringen oder erbringen zu lassen.

Ein Vertragsverhältnis über die Beförderung dieser Sendungen kommt im Falle dieser Portoverauslagung durch P2 und Zustellung durch die Deutsche Post AG ausschließlich zwischen dem Absender und dem Unternehmen der Deutsche Post AG zustande, P2 handelt in diesem Falle nur als Beförderungsmittel im Verantwortungsbereich des Versenders und leitet den mit der Frankatur für den Versender erworbenen Beförderungsanspruch, der mit der Inhabermarke (§ 807 BGB) unmittelbar gegen die Deutsche Post AG begründet wurde, in der nachfolgenden Leistungskette weiter (Durchleitung des Inhaberanspruchs).

P2 hat in diesem Falle gegenüber dem Absender einen Anspruch auf Ersatz der auf den Sendungen für ihn aufgetragenen Frankatur nach den Tarifen der Deutsche Post AG. Soweit dies in den Preislisten der P2 geregelt ist, kann P2 darüber hinaus ein mit Mehrwertsteuer zu beaufschlagendes Serviceentgelt verlangen.

8.3 P2 ist berechtigt, Sendungen des Absenders zu übernehmen, die mit dem Porto der Deutsche Post AG bereits frankiert sind. P2 ist berechtigt, Post-Konsolidierungsunternehmen mit der Sendungsaufbereitung, Vorsortierung und Zustellung (Konsolidierungsleistungen) von vorfrankierten und unfrankierten Sendungen zu beauftragen oder solche Leistungen an diesen Sendungen selbst vorzunehmen. Konsolidierungsleistungen werden dabei grundsätzlich nicht für den Absender oder in dessen Auftrag erbracht. Der Absender ermächtigt allein P2 an solchen Sendungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung solche Leistungen zu erbringen oder erbringen zu lassen. Post-Konsolidierungsunternehmen sortieren danach die Sendungen ausschließlich im Auftrag von P2 und liefern die Sendungen dann bei dem Unternehmen der Deutsche Post AG auf der Grundlage der hierfür maßgeblichen AGB (gewerbliche Teilleistungen Brief) zum Zwecke der abschließenden Zustellung ein, wobei das einliefernde Konsolidierungsunternehmen hierbei den Beförderungsanspruch aus der durchgereichten Frankatur herleitet, den der Absender unmittelbar erworben hatte. Das Konsolidierungsunternehmen wird in diesem Falle allein als Nachunternehmen für P2 tätig.

8.4 P2 handelt im Falle der Erbringung und bei der Beauftragung von Konsolidierungsleistungen durch Drittunternehmen im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit Ermächtigung des Absenders, der den Beförderungsanspruch gegen die Deutsche Post AG erworben hat. Die steuerliche Beurteilung dieser Geschäftsbeziehung obliegt den Finanzbehörden und der Rechtsauslegung durch die Finanzgerichtsbarkeit und berührt diese AGB nicht, wie mit diesen AGB auch keine Vereinbarung hinsichtlich der steuerlichen Beurteilung getroffen wird.

8.5 P2 ist berechtigt, etwaige durch die Deutsche Post AG oder über Drittunternehmen an P2 gewährte Teilleistungsvergütungen, unbeschadet dass diese gelegentlich mit der falschen Bezeichnung "Konsolidierungsrabatte" versehen werden, für sich als Leistungsentgelt zu vereinnahmen. Die Teilleistungsvergütungen werden von der Deutsche Post AG für Vorleistungen erbracht, die sie sonst selbst zu erbringen hätte, wobei sie die tarifierten Einsparungen an die tatsächlichen Leistungserbringer vergütet. Der vom Absender erworbene Beförderungsanspruch wird folglich von den Teilleistungsvergütungen nicht berührt; diese entstehen aufgrund der durch P2 oder deren Nachunternehmer auf Vertragsgrundlage zur Deutsche Post AG erbrachte Vorleistungen, zu denen der Absender allein die Ermächtigung erteilt hat, ohne dass damit eine wechselseitige Leistungspflicht begründet wird. Diese Teilleistungsvergütungen werden vereinbarungsgemäß nicht dem Absender oder Versender geschuldet, sondern als Vergütung für die in eigenem Namen und für eigene Rechnung erbrachte Konsolidierungsleistung durch P2 erworben. Das gleiche gilt für etwaige an P2 über einen nachgelagerten Konsolidierer an P2 ausbezahlte Konsolidierungsvergütungen.

9. Haftung

9.1 P2 haftet dem Auftraggeber für die Erfüllung der nach diesen AGB gegenüber dem Versender begründeten Pflichten mit den sich aus diesen AGB sowie ergänzend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zum Frachtvertrag bestimmten Einschränkungen. Eine Haftung für Pflichtverletzungen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen sind, ist nicht beschränkbar und wird hier auch ausdrücklich nicht beschränkt. Hinsichtlich der Leistungskette, in der die Dienstleistung vertragsgemäß erbracht wird, werden die Regeln in § 831 BGB ausdrücklich nicht berührt.

9.2 P2 haftet bei Verlust oder Beschädigung von Postsendungen oder der nicht ordnungsgemäßen (mangelhaften) Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen allein im Rahmen der dafür im HGB vorgesehenen Haftungshöchstgrenzen. Die Haftung ist auf unmittelbare vertragstypische Schäden beschränkt. Die Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen. P2 haftet nicht bei Schäden, deren Ursache sie auch bei größtmöglicher Sorgfalt nicht hätte vermeiden und deren Folgen sie nicht hätte abwenden können, insbesondere bei Streik, höherer Gewalt u. ä..

Eine Haftung der P2 ist ferner ausgeschlossen, wenn die Ursache des Schadens in einer Handlung oder einem Unterlassen des Absenders, des Empfängers, oder eines sonstigen Dritten liegt. Die Vorschriften der §§ 425 Abs. 2 und 427 HGB bleiben im Übrigen unberührt. Gleiches gilt für andere gesetzliche Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse. Eine Haftung der P2 ist darüber hinaus ausgeschlossen für Schäden an Sendungen, die nach diesen AGB von der Beförderung ausgeschlossenen sind oder werden können.

9.3 Die in Absatz 2 benannte Haftungshöchstgrenze beträgt neben dem Haftungshöchstbetrag des § 431 Abs. 1 HGB bis zu 25,00 € je Sendung, es sei denn, die Sendung wurde durch korrekte Deklaration des Wertes und unter Inanspruchnahme einer Zusatzleistung (z. B. versicherte Wertbriefe) mit einem höheren Wert bestimmt. Die Haftung wegen Überschreitung eines vereinbarten Ablieferungstermins ist auf das einfache Entgelt für die Beförderung (Erstattung des Entgelts) beschränkt. Ablieferungstermine sind nur dann vereinbart, wenn dies für die jeweilige Sendung oder Aussendung besonders vereinbart ist. Angaben von Zustellzeitfenstern, die von P2 gegebenenfalls im Zusammenhang ihrer Leistungsbeschreibung vorgenommen werden, sind unverbindlich und beschreiben allein statistische Durchschnittswerte des Leistungsprofils von P2.

9.4 Der Verlust einer Sendung wird widerleglich vermutet, wenn sie nicht innerhalb von 20 Tagen nach Übergabe/Übernahme durch P2 an den Empfänger abgeliefert worden ist und der Verbleib der Sendung nicht ermittelt werden kann. § 424 HGB bleibt im Übrigen unberührt. Es gilt § 438 HGB für die Schadensanzeige.

9.5 Die Haftung des Absenders nach § 414 HGB bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere für Schäden, die der P2 oder Dritten durch die Beförderung von Sendungen, die nach diesen AGB ausgeschlossenen sind, oder durch die Verletzung einer der Pflichten des Absenders nach diesen AGB, einem etwaigen Individualvertrag oder gesetzlichen Vorschriften entstehen.

Der Absender stellt die P2 insoweit von jeglicher Haftung gegenüber Dritten auf erstes Anfordern frei.

10. Rücktrittsrecht, Kündigung

10.1 Ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht für Aufträge, die durch die Übergabe von Sendungen zustande kommen und an denen die Bearbeitung aufgenommen wurde, ist ausgeschlossen, sofern nicht nach diesen AGB ein Ablehnungsrecht begründet ist. Werden von P2 Leistungen nach diesen AGB im Geltungsbereich eines Rahmenvertrages erbracht, der keine eigenen, vorgehenden Kündigungs- oder Rücktrittsrechte bestimmt, so kann der Auftraggeber den Rahmenvertrag mit Vorfrist von 14 Tagen kündigen, wenn P2 die mit der Preisliste allgemein vorgegebenen Preise um mehr als 10% erhöht. Widerspricht ein Auftraggeber der Preiserhöhung ohne zu kündigen, ist P2 berechtigt, ihrerseits den Rahmenvertrag mit Vorfrist von 14 Tagen zu kündigen. Während einer Auslauffrist von 14 Tagen ab Kündigungszugang bleiben die bisherigen Preise in Kraft. Widerspricht der Auftraggeber einer Preiserhöhung, ohne dass von einer der beiden Seiten eine Kündigung erfolgt, gelten nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen ab Mitteilung der Preiserhöhung die neuen Preise als verbindlich; eine Kündigung ist dann wegen der Preiserhöhung ausgeschlossen.

10.2 Fällt ein Auftraggeber in Konkurs, kann P2 die weitere Vertragserfüllung davon abhängig machen, dass für beanspruchte weitere Einzelaufträge das Entgelt im Wege der Vorkasse beglichen oder die Bezahlung als Masseanspruch sichergestellt wird. Dies gilt für laufende Aufträge mit der Maßgabe, dass P2 die weitere Erledigung unterbrechen kann, bis die Sicherstellung der Zahlung erfolgt ist.

10.3 Die Kündigung eines Vertragsverhältnisses aus außerordentlichem wichtigem Grund ist nicht beschränkbar und daher in allen Fällen, die rechtlich hierunter fallen, zulässig. Dies gilt seitens P2 auch, wenn aufgrund erheblicher Schwierigkeiten bei der Abwicklung einer Kundenbeziehung aufgrund einer Prognose zu erwarten ist, dass die Auftrags erledigung für diesen Kunden auch zukünftig nur mit unzumutbaren Schwierigkeiten erfolgen wird.

11. Ausschlussfristen, Verjährung

11.1 Ansprüche, die gegenüber P2 erhoben werden, sofern es nicht die allgemeinen Vertragserfüllungsansprüche sind, müssen gegenüber P2 unverzüglich nach Entstehen oder andernfalls Bekanntwerden textlich geltend gemacht werden, andernfalls sie verfallen.

Ansprüche nach § 9 sind ausgeschlossen, wenn der Absender oder der Empfänger den Verlust, den Teilverlust, die Beschädigung oder die Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist nicht innerhalb von sieben Tagen nach der Vermutungsfrist in Ziff. 9.4 anzeigt. Im Übrigen gilt § 438 HGB.

11.2 Die Verjährung von Ansprüchen richtet sich nach § 9 PDLV.

12. Datenschutz, Datenverwendung

12.1 P2 unterliegt der Verordnung über den Datenschutz für Unternehmen, die Postdienstleistungen erbringen, sowie ergänzend dem Bundesdatenschutzgesetz und den Vorschriften des Strafgesetzbuches über das Brief- und Postgeheimnis. P2 hat alle Mitarbeiter auf die Beachtung und Einhaltung dieser Vorschriften verpflichtet und gleichermaßen seine Nachunternehmer und Kooperationspartner hierzu verpflichtet.

12.2 P2 ist berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages Daten, die ihr vom Absender oder Empfänger bekannt gegeben wurden, zu sammeln, zu speichern und datentechnisch zu verarbeiten, soweit dies für die Auftragsausführung und für Nachweiszwecke in der Auftragsbeziehung erforderlich ist.

12.3 P2 ist weiterhin berechtigt, Daten und Auskünfte über den Beförderungs- oder Ablieferungsverlauf der einzelnen Sendungen zu erheben, zu speichern und datentechnisch zu verarbeiten. Die Datenspeicherung und die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich zu eigenen Zwecken der Auftragsbearbeitung. Eine Übermittlung von Daten an Dritte findet ausschließlich im Rahmen bestehender Gesetze und Verordnungen statt. Von einem Personen- oder Unternehmensbezug endgültig getrennte Daten darf P2 für statistische Zwecke verarbeiten.

13. Sonstige Regelungen

13.1 Eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen des Absenders gegen P2 ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Geldforderungen.

13.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB davon unberührt.

13.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich- rechtlichen Sondervermögen aus Beförderungsverträgen, die diesen AGB unterliegen, ist Darmstadt.